

RS Vfgh 2023/12/1 E771/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2023

Index

40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

Nö BauO 2014 §6, §35

VwGVG §28, §34

AVG §73

VfGG §7 Abs2

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist durch die ungewöhnlich lange Dauer des

Verfahrens hinsichtlich der Abweisung eines (Nachbar-)Antrags auf Erlassung eines Abbruchauftrags; keine Rechtfertigung der überlangen Verfahrensdauer

Rechtssatz

Das Verwaltungsverfahren begann mit dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 27.05.2011 und wurde mit Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 25.01.2023 beendet. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt damit elf Jahre und acht Monate. Wenngleich es Zeiträume gegeben hat, in denen die Beschwerdeführerin früher Säumnisbehelfe hätte ergreifen können, ist die Verfahrensdauer insgesamt als zu lange zu bewerten:

Bereits die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages vom 27.05.2011 dauerte, ohne hierfür ersichtliche Gründe, im verwaltungsbehördlichen Verfahren vier Jahre. Nachdem das LVwG mit Erkenntnis vom 17.12.2015 den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau (auf Grund eines Fehlers des Gemeindevorstandes) behoben hat, ließ der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau wieder zwei Jahre verstreichen, bevor er - nach Aufforderung des LVwG gemäß §28 Abs7 VwGVG - einen Bescheid erließ. Gründe für die erneute Verfahrensverzögerung sind nicht ersichtlich.

Nachdem die Angelegenheit nach erhobener Beschwerde der Beschwerdeführerin mit Erkenntnis des LVwG vom 21.11.2017 wegen Feststellungs- bzw Erhebungsmängeln zur neuerlichen Entscheidung an die Baubehörde I. Instanz zurückverwiesen wurde, ließ der Bürgermeister der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau wiederum die in §73 Abs1 AVG vorgesehene Frist von sechs Monaten verstreichen. Auch der im Devolutionsweg angerufene Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau ließ die Entscheidungsfrist verstreichen. Gründe für diese erneuten Verfahrensverzögerungen sind wiederum nicht ersichtlich. Nachdem die Angelegenheit nach erhobener Beschwerde der Beschwerdeführerin mit Erkenntnis des LVwG vom 21.11.2017 wegen Feststellungs- bzw Erhebungsmängeln zur neuerlichen Entscheidung an die Baubehörde römisch eins. Instanz zurückverwiesen wurde, ließ der Bürgermeister der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau wiederum die in §73 Abs1 AVG vorgesehene Frist von sechs Monaten verstreichen. Auch der im Devolutionsweg angerufene Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau ließ die Entscheidungsfrist verstreichen. Gründe für diese erneuten Verfahrensverzögerungen sind wiederum nicht ersichtlich.

Diese ungewöhnlich lange Dauer des Verfahrens ist damit dem Verhalten staatlicher Organe zuzuschreiben und schon deshalb als unangemessen lange zu bewerten, weil das hier zu beurteilende Verfahren weder im Hinblick auf die zu klärenden Sach- noch Rechtsfragen besondere Komplexität aufweist.

Abweisung des Aufhebungsantrags, um die Rechtsverletzung nicht zu verschärfen unter Kostenzuspruch, Ablehnung der Behandlung der Beschwerde sowie Abtretung an den VfGH.

Entscheidungstexte

- E771/2023

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.12.2023 E771/2023

Schlagworte

Baurecht, Verfahrensdauer überlange, Entscheidung in angemessener Zeit, Verwaltungsverfahren, Landesverwaltungsgericht, Bürgermeister, Gemeindevorstand, fair trial, VfGH / Ablehnung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2023:E771.2023

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2024

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>